

69. Jahrgang Nr. 52  
Mittwoch, 24. Dezember 2014**i** INHALTSVERZEICHNIS

Architekturpreis für neues Feuerwehrgerätehaus ....	S. 401
Bekanntmachungen .....	S. 402
Auf einen Blick .....	S. 404

**AN DIE LESERINNEN UND LESER  
DES KREFELDER AMTSBLATTES****Änderung der Druckauflage und Verteilung zum  
1. Januar 2015**

Sehr geehrte Leserinnen und Leser des Krefelder Amtsblattes, die Haushaltslage der Stadt Krefeld und die damit verbundenen Sparnotwendigkeiten führen zu einer Änderung hinsichtlich Druck und Verteilung des Krefelder Amtsblattes. Zum Beginn des kommenden Jahres wird die Druckauflage verringert und inhaltlich auf die öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen reduziert, der redaktionelle Teil entfällt. Das gedruckte Amtsblatt wird dann nur noch an die Abonnenten per Post zugesandt sowie an folgenden Stellen zur Einsicht ausgehängt:

Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1  
Rathaus Fischeln, Kölner Straße 517,  
Rathaus Hüls, Hülsener Markt 11,  
Rathaus Uerdingen, Am Marktplatz 1.

Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert.

**PARI MOBIL GMBH**

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,  
Krefeld, Telefon 8 43 33.

**ARCHITEKTURPREIS FÜR NEUES FEUER-  
WEHRGERÄTEHAUS IN HÜLS**

Den Krefelder Architekturpreis 2014 überreichte Oberbürgermeister Gregor Kathstede im Rahmen einer Feierstunde im Feuerwehrgerätehaus in Hüls an die Architekten Bettina Kempen und Martin Kleinheyer. Die Jury, bestehend aus dem Kontaktkreis der Krefelder Architektenverbände, den Mitgliedern des Gestaltungsbeirates und Vertretern der Planungsverwaltung hatte sich aus sieben eingereichten Vorschlägen einstimmig für das Feuerwehrgerätehaus ausgesprochen.

„Das ist eine bemerkenswerte Juryentscheidung“, erklärte der Oberbürgermeister in seiner Ansprache. Schließlich hätten es die Architekten fertig gebracht, die Nüchternheit und Zweckmäßigkeit eines solchen Gerätehauses in einen Hingucker zu verpacken, auf den die Hülsener Bürger seit seiner Fertigstellung mit Stolz verweisen. „Die neue Wache der Freiwilligen Feuerwehr in Hüls ist ein anschaulicher Beleg dafür, dass Funktions- und Zweckbauten nicht zwangsläufig schlicht sein müssen“, so Kathstede. Außerdem habe man sowohl den Zeit- als auch den Kostenrahmen exakt eingehalten, lobte der Oberbürgermeister.

Der Standort Hüls hat innerhalb der Feuerwehr Krefeld eine Sonderrolle, weil er wegen der Entfernung zur Hauptwache einen eigenen Wachkreis hat. Hier ist die Freiwillige Feuerwehr im Ersteinsatz tätig und steht auch tagsüber bei Bränden und anderen Hilfeleistungen zur Verfügung. Architektin Bettina Kempen schilderte bei der Preisübergabe ihre Erfahrungen während der Bauzeit. „Diese Feuerwache gehört mit zu den Lieblingsprojekten, die wir verwirklicht haben“, so Kempen. „Es gab zwar viele Zwänge, wie Grundstücksform, Lage im Wasserschutzgebiet und Budget, aber die haben uns nur umso mehr angespornt“, erklärte die Architektin. Mit Disziplin und guter Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen von Feuerwehr und Gebäudemanagement sei es gelungen, Qualität, Kosten und Funktionalität im Griff zu behalten und mit dem Gebäudekomplex eine Ehrerweisung für

**INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG**

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



[www.wtk-waermetechnik.de](http://www.wtk-waermetechnik.de)  
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950



Baudezernent Martin Linne, Stadtdirektorin Beate Zielke, das Architekten-Team Bettina Kempen und Martin Kleinheyer sowie Oberbürgermeister Gregor Kathstede (von links) bei der Übergabe des Architekturpreises 2014.

die Ehrenamtler zu erstellen, die ihn jetzt tagtäglich nutzen. An der Straße Den Ham ist auf einem 5400 Quadratmeter großen Grundstück auf 1453 Quadratmetern einschließlich der Verkehrsflächen die neue Wagenhalle mit Sozialgebäude entstanden. Sie ist für mindestens vier Einsatzfahrzeuge geeignet und wurde als Stahl-Skelettkonstruktion mit Außenwänden aus Alu-Sandwich-Elementen gebaut. Die Hülle des Sozialgebäudes ist mit nachhaltigen Fassadenmaterialien versehen, um Folgekosten zu vermeiden. Das Sozialgebäude ist zweigeschossig und linear ausgerichtet. Im Erdgeschoss sind Büro und Besprechungsraum der Löschzugführung, Sanitär- und Umkleibereiche sowie Technikräume untergebracht. Das Erdgeschoss in Massivbauweise hat einen anthrazitfarbenen Klinker. Das umlaufende Oberlichtband, das Sanitär- und Umkleideräume belichtet und belüftet, wirkt wie ein Sockel. Der Bau kostete 2,88 Millionen Euro.

Im Obergeschoss befinden sich die Jugendfeuerwehr und der Schulungsbereich. Die Außenwände des rund 50 Meter langen Baukörpers aus roten Fassadenplatten unterstützen die Präsenz des Feuerwehrgerätehauses. Vom Foyer des Schulungsbereiches kann die Dachterrasse bei Schulungen und Veranstaltungen genutzt werden. Im Innenhof steht ein 15 Meter hoher Sirenenmast. Das Gerätehaus liegt in der Wasserschutzzone III a, so dass das Regenwasser auf dem Grundstück versickern muss. Deshalb wurden Versickerungsmulden für das Niederschlagswasser modelliert. Das Wasser wird über Kiesstreifen und durch die Rasenflächen der Mulden gereinigt, bevor es versickert.



## BEKANNTMACHUNGEN

### 9. VERORDNUNG ÜBER DIE BEFÖRDERUNGS- ENTGELTE FÜR DEN VERKEHR MIT DEN IN DER STADT KREFELD ZUGELASSENEN TAXEN (KREFELDER TAXENTARIF)

Vom 17.12.2014

Aufgrund der Ermächtigung des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 147 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass

von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV. NRW S. 247), zuletzt geändert am 05.04.2005 (GV. NRW S. 306) hat der Rat der Stadt Krefeld nach §§ 7, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert am 31.12.13 (GV. NRW S. 878) folgende 9. Änderungsverordnung der Satzung beschlossen:

#### § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Mit dem Fahrauftrag wird ein Grundentgelt von 3,00 Euro fällig.

Für eine besetzt gefahrene Strecke

- bis einschließlich 2 km beträgt der Fahrpreis je 47,62 m  
0,10 EUR = 2,10 EURO je km
- bis einschließlich 6 km beträgt der Fahrpreis je 50,00 m  
0,10 EUR = 2,00 EURO je km
- bis einschließlich 20 km beträgt der Fahrpreis je 55,56 m  
0,10 EUR = 1,80 EURO je km
- über 20 km beträgt der Fahrpreis je 58,82 m  
0,10 EUR = 1,70 EURO je km.

In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen wird für den Fahrauftrag ein Grundentgelt von 3,40 EUR fällig. Für die Strecken gelten die oben genannten Fahrpreise.

#### § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Bei der Bestellung eines Großraumtaxi (Personenkraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als vier Fahrgästen zugelassen ist), ist unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen ein Zuschlag zum Grundpreis in Höhe von 5,00 EUR zu berechnen. Dieser Zuschlag wird auch erhoben, wenn mehr als vier Fahrgäste von solch einem Fahrzeug befördert werden wollen. Ohne ausdrückliche Bestellung, für normale Personenbeförderung bis vier Fahrgäste darf der Zuschlag nicht erhoben werden.

#### § 2 Abs. 3 wird hinzugefügt:

Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem von dem Auftraggeber angegebenen Bestellort und bei Vorbestellung zur angegebenen Zeit am Bestellort eingeschaltet werden.

#### § 3 wird wie folgt geändert:

Die Wartezeiten werden nach „verkehrsbedingten“ und „kundenbedingten“ Wartezeiten unterschieden.

Verkehrsbedingte Wartezeiten – bis 2 Minuten – werden mit 12,00 Euro je Stunde, bzw. 0,10 Euro für 30 Sekunden berechnet. Kundenbedingte Wartezeiten – über 2 Minuten – werden mit 30,00 Euro je Stunde, bzw. 0,10 Euro für 12 Sekunden berechnet.

#### § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 5,00 EURO wird für den Transport sperriger Güter erhoben, wenn ein Kombifahrzeug verlangt wird und die Rückbank umgeklappt werden muss. Das zusätzliche Entgelt darf nicht für den Transport für Rollstühle oder Rollatoren erhoben werden.

#### § 5 wird wie folgt geändert:

Die Errechnung des Fahrpreises nach dieser Verordnung erfolgt nach den Angaben eines Fahrpreisanzeigers. Mit Ausnahme der in § 2 Abs. 2 genannten Regelungen für Großraumtaxi, bleibt die Zahl der beförderten Personen unberücksichtigt. Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich wieder herzustellen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl dem Taxenunternehmer als auch dem Taxenfahrer.

## § 7 wird wie folgt geändert:

Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers beträgt der Fahrpreis je Besetzkilometer

- bis einschließlich 2 km 2,10 EURO
- bis einschließlich 6 km 2,00 EURO
- bis einschließlich 20 km 1,80 EURO
- ab dem 20. km 1,70 EURO

## § 8 wird wie folgt geändert:

Kommt aus Gründen, die der Fahrer der Taxe nicht zu vertreten hat, die Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, so ist ein Betrag von 3,00 EURO zu zahlen.

## § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die in der Stadt Krefeld zugelassenen Taxen sind von den jeweiligen Konzessionsinhabern unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung, frühestens ab dem 01.01.2015 dem Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen zur Eichung vorzuführen. Bis zur Umstellung und Eichung der Fahrpreisanzeiger auf den neuen Tarif gilt für die jeweilige Taxe der bisherige Fahrpreis.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung, beschlossen am 16.12.2014 per Dringlichkeitsbeschluss, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

## Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 17. Dezember 2014

Gregor Kathstede  
Oberbürgermeister

## BEDARFSBESTÄTIGUNG FÜR NEU ENTSTEHENDE TEIL- UND VOLLSTATIONÄRE PFLEGEEINRICHTUNGEN

Am 16.12.2014 wurde im Wege einer dringlichen Entscheidung nach § 60 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen aufgrund des § 11 Absatz 7 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) vom 02.10.2014 beschlossen:

Die Stadt Krefeld macht von ihrem Recht gemäß § 11 Absatz 7 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) Gebrauch. Eine Förderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne der

§§ 13 und 14 APG NRW, die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Krefeld neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, wird davon abhängig gemacht, dass für die Einrichtungen auf der Grundlage der örtlichen verbindlichen Bedarfsplanung nach § 7 Absatz 6 APG NRW ein Bedarf bestätigt wird (Bedarfsbestätigung).

Die mit der Wahrnehmung der Option nach § 11 Absatz 7 APG NRW verknüpfte Übergangsregelung nach § 22 Absatz 4 APG NRW wird in Anspruch genommen.

## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 16. Dezember 2014

Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Zielke  
Stadtdirektorin

## 7. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER BETRIEBSATZUNG DER STADTENTWÄSSERUNG KREFELD

### Vom 09.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 107, 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 2012 (GV. NRW. S. 296) hat der Rat der Stadt Krefeld am 18.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

Die Betriebsatzung der Stadtentwässerung Krefeld vom 04.12.2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 295 – 296) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 23.07.2012 (Krefelder Amtsblatt Nr. 31 vom 02.08.2012, S. 298/299) wird wie folgt geändert:

### 1.) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

#### § 4 Betriebsausschuss

1. Der Betriebsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Rat gewählt werden. Dem Betriebsausschuss sollen Mitglieder des Aufsichtsrates der SWK Stadtwerke Krefeld AG angehören.

Stellvertretende Betriebsausschussmitglieder sollen Mitglieder des Aufsichtsrates der SWK Stadtwerke Krefeld AG sein.

2.) Diese Änderungssatzung tritt zum 12.06.2014 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

## Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der

Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 9. Dezember 2014

Gregor Kathstede  
Oberbürgermeister

## TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700

**KREBSINFORMATIONSDIENST**  
des Deutschen Krebsforschungszentrums:  
[www.krebsinformationsdienst.de](http://www.krebsinformationsdienst.de)

**NOTDIENSTE**  
**Elektro-Innung Krefeld**  
0180 5660555



## TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen.

## NOTDIENSTE

### Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

**24.12.2014**

Akouz GmbH  
Oberdießemer Straße 46, 47805 Krefeld, 804804

**25.12.2014**

Uwe Liffers  
Hohenbudberger Straße 53, 47809 Krefeld, 480096

**26.12.2014**

Ralf Krüger  
Adlerstraße 25, 47798 Krefeld, 67613

**27.12. – 28.12.2014**

Ralf Jonat  
Rumelner Straße 10, 47829 Krefeld, 770714

**31.12.2014**

Carl Lechner GmbH  
Vinzenzstraße 15, 47799 Krefeld, 80620

**01.01.2015**

Bruno Specht  
Krützpoort 27, 47804 Krefeld, 710706

**02.01. – 04.01.2015**

Harald Remmert  
Nassauer Ring 347, 47803 Krefeld, 590207



## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter: [www.aknr.de](http://www.aknr.de)

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833



## ÄRZTLICHER DIENST

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst** 116 117

### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagmorgen von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: van Acken Druckerei u. Verlag UG, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 57,- €. Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.